

Kapitel 4.5.1.3 Absatz 13 G:

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Umkreis von 3.000 Metern um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche sollen die Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Kapitel 5.3 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Belange des Artenschutzes:

Ein Umgebungsbereich mit einem Radius von 3.000 Metern um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche wird als Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt.

Im Rahmen der Abwägung soll geprüft werden, ob eine Windenergienutzung in diesen Bereichen mit den Anforderungen des Artenschutzes vereinbar ist.

Kapitel 5.1.3.2 Teilaspekt Artenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass Kraniche während der Rast- und Überwinterungszeit flache Gewässer als Schlafplätze und die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Nahrungsflächen nutzen.

WEA können Barrieren darstellen, die den An- und Abflug der Kraniche behindern und die Nutzbarkeit der Gewässer beeinträchtigen.

Ein Umgebungsbereich von 3.000 Metern um Schlafgewässer der Kraniche wird als Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt, um Konflikte zu minimieren.